

# TE OGH 2024/2/20 4Ob155/23g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.02.2024

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. Schwarzenbacher als Vorsitzenden sowie den Vizepräsidenten Hon.-Prof. PD Dr. Rassi, die Hofrätinnen Mag. Istjan, LL.M., und Mag. Waldstätten und den Hofrat Dr. Stiefsohn als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei \* AG \*, vertreten durch Dr. Peter Hauser, Rechtsanwalt in Salzburg, gegen die beklagten Parteien 1. \*, und 2. \*, wegen 26.324,70 EUR sA, über den Revisionsrekurs der klagenden Partei gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Linz als Rekursgericht vom 13. Juli 2023, GZ 4 R 80/23x-5, mit dem der Beschluss des Landesgerichts Linz vom 23. Mai 2023, GZ 1 Cg 55/23p-2, bestätigt wurde, den

Beschluss

gefasst:

## Spruch

Dem Revisionsrekurs wird nicht Folge gegeben.

## Text

Begründung:

[1] Mit ihrer am allgemeinen Gerichtsstand des Erstbeklagten eingebrachten Klage begehrte die klagende Unternehmerin von den beiden beklagten Verbrauchern zur ungeteilten Hand die Zahlung von 26.324,70 EUR sA. Die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts hinsichtlich der Zweitbeklagten stützte sie auf den Gerichtsstand der Streitgenossenschaft nach § 93 Abs 1 JN. [1] Mit ihrer am allgemeinen Gerichtsstand des Erstbeklagten eingebrachten Klage begehrte die klagende Unternehmerin von den beiden beklagten Verbrauchern zur ungeteilten Hand die Zahlung von 26.324,70 EUR sA. Die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts hinsichtlich der Zweitbeklagten stützte sie auf den Gerichtsstand der Streitgenossenschaft nach Paragraph 93, Absatz eins, JN.

[2] Das Erstgericht wies die Klage hinsichtlich der Zweitbeklagten wegen örtlicher Unzuständigkeit zurück. Der Gerichtsstand der Streitgenossenschaft könne gegenüber Verbrauchern nur mit der Beschränkung des § 14 Abs 1 KSchG in Anspruch genommen werden. [2] Das Erstgericht wies die Klage hinsichtlich der Zweitbeklagten wegen örtlicher Unzuständigkeit zurück. Der Gerichtsstand der Streitgenossenschaft könne gegenüber Verbrauchern nur mit der Beschränkung des Paragraph 14, Absatz eins, KSchG in Anspruch genommen werden.

[3] Das Rekursgericht bestätigte diesen Beschluss unter Verweis auf die einhellige Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs. Es ließ den ordentlichen Revisionsrekurs mit der Begründung zu, der Oberste Gerichtshof sei bisher nicht auf die in der Lehre geäußerten begründeten Bedenken gegen diese Rechtsprechung eingegangen.

## Rechtliche Beurteilung

[4] Der Revisionsrekurs der Klägerin ist aus dem vom Rekursgericht genannten Grund zur Klarstellung der

Rechtslage zulässig, aber nicht berechtigt.

#### 1. Maßgebliche Rechtsnormen:

[ 5 ] 1.1. Der letzte Halbsatz des § 93 Abs 1 JN schließt den Wahlgerichtsstand der Streitgenossenschaft am allgemeinen Gerichtsstand eines anderen Streitgenossen aus, wenn das Gericht auch durch Vereinbarung der Parteien nicht zuständig gemacht werden kann. [5] 1.1. Der letzte Halbsatz des Paragraph 93, Absatz eins, JN schließt den Wahlgerichtsstand der Streitgenossenschaft am allgemeinen Gerichtsstand eines anderen Streitgenossen aus, wenn das Gericht auch durch Vereinbarung der Parteien nicht zuständig gemacht werden kann.

[ 6 ] 1.2. Nach § 14 Abs 1 KSchG kann für eine Klage gegen einen im Inland wohnhaften, gewöhnlich aufhältigen oder beschäftigten Verbraucher nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit des Gerichts begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt; dies gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten, die bereits entstanden sind. [6] 1.2. Nach Paragraph 14, Absatz eins, KSchG kann für eine Klage gegen einen im Inland wohnhaften, gewöhnlich aufhältigen oder beschäftigten Verbraucher nach den Paragraphen 88, 89, 93, Absatz 2 und 104 Absatz eins, JN nur die Zuständigkeit des Gerichts begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt; dies gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten, die bereits entstanden sind.

#### 2. Bisherige Rechtsprechung:

[ 7 ] 2.1. Nach der einhelligen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs wird der Gerichtsstand der Streitgenossenschaft nach § 93 Abs 1 JN, obwohl er in § 14 Abs 1 KSchG nicht ausdrücklich genannt ist, nur mit den Beschränkungen des § 14 Abs 1 KSchG angewandt, weil er nicht gegeben ist, soweit Prorogationsverbote bestehen (RS0046739; 5 Ob 525/90; 2 Ob 178/05y). Der Gerichtsstand der Streitgenossenschaft nach § 93 Abs 1 JN kann daher gegenüber Verbrauchern nur mit der Beschränkung des § 14 Abs 1 KSchG begründet werden (RS0046739 [T1]; 2 Ob 229/98k; 8 Ob 108/00s; 2 Ob 178/05y; offenlassend 1 Ob 163/99y; 6 Ob 208/02k). [7] 2.1. Nach der einhelligen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs wird der Gerichtsstand der Streitgenossenschaft nach Paragraph 93, Absatz eins, JN, obwohl er in Paragraph 14, Absatz eins, KSchG nicht ausdrücklich genannt ist, nur mit den Beschränkungen des Paragraph 14, Absatz eins, KSchG angewandt, weil er nicht gegeben ist, soweit Prorogationsverbote bestehen (RS0046739; 5 Ob 525/90; 2 Ob 178/05y). Der Gerichtsstand der Streitgenossenschaft nach Paragraph 93, Absatz eins, JN kann daher gegenüber Verbrauchern nur mit der Beschränkung des Paragraph 14, Absatz eins, KSchG begründet werden (RS0046739 [T1]; 2 Ob 229/98k; 8 Ob 108/00s; 2 Ob 178/05y; offenlassend 1 Ob 163/99y; 6 Ob 208/02k).

[8] 2.2. Diese Ansicht wurde erstmals in 5 Ob 525/90 vertreten, nachdem die Gerichte zweiter Instanz im Jahrzehnt davor – soweit veröffentlicht – zu unterschiedlichen Lösungen gelangt waren (für die Beschränkung: HG Wien 1 R 99/84, WR 53; OLG Wien 17 R 221/86, WR 256; dagegen: OLG Wien 12 R 213/86, REDOK 9762, mit Verweis auf OLG Wien 2 R 17/80). In 5 Ob 525/90 stützte sich der Oberste Gerichtshof im Wesentlichen auf den Wortlaut des § 93 Abs 1 JN und folgte der damaligen überwiegenden Lehre (Fasching, Lehrbuch 2 Rz 304; Fasching, Kommentar I 459 zu § 6 Ratengesetz 1896; Jelinek, Gerichtszuständigkeit im Verbraucherprozess [§ 14 KSchG], in Krejci, Handbuch zum Konsumentenschutzgesetz, 859 ff [883 ff]), soweit er § 93 Abs 1 JN nach dem Wortlaut auslegte; Krejci in Rummel, ABGB § 14 KSchG Rz 6). Die von Jelinek unter Hinweis auf die Materialien zur 1. Gerichtsentlastungsnovelle (1. GEN), RGBI 118/1914, vorgeschlagene teleologische Reduktion des letzten Halbsatzes des § 93 Abs 1 JN auf die unprorogable sachliche Unzuständigkeit (Jelinek, aaO 883 f, 885 f) lehnte der Oberste Gerichtshof ab. [8] 2.2. Diese Ansicht wurde erstmals in 5 Ob 525/90 vertreten, nachdem die Gerichte zweiter Instanz im Jahrzehnt davor – soweit veröffentlicht – zu unterschiedlichen Lösungen gelangt waren (für die Beschränkung: HG Wien 1 R 99/84, WR 53; OLG Wien 17 R 221/86, WR 256; dagegen: OLG Wien 12 R 213/86, REDOK 9762, mit Verweis auf OLG Wien 2 R 17/80). In 5 Ob 525/90 stützte sich der Oberste Gerichtshof im Wesentlichen auf den Wortlaut des Paragraph 93, Absatz eins, JN und folgte der damaligen überwiegenden Lehre (Fasching, Lehrbuch 2 Rz 304; Fasching, Kommentar I 459 zu Paragraph 6, Ratengesetz 1896; Jelinek, Gerichtszuständigkeit im Verbraucherprozess [§ 14 KSchG], in Krejci, Handbuch zum Konsumentenschutzgesetz, 859 ff [883 ff]), soweit er Paragraph 93, Absatz eins, JN nach dem Wortlaut auslegte; Krejci in Rummel, ABGB Paragraph 14, KSchG Rz 6). Die von Jelinek unter Hinweis auf die Materialien zur

1. Gerichtsentlastungsnovelle (1. GEN), RGBI 118 aus 1914,, vorgeschlagene teleologische Reduktion des letzten Halbsatzes des Paragraph 93, Absatz eins, JN auf die unprorogable sachliche Unzuständigkeit (Jelinek, aaO 883 f, 885 f) lehnte der Oberste Gerichtshof ab.

[ 9 ] 2.3. In 2 Ob 229/98k sah der Oberste Gerichtshof die durch 5 Ob 525/90 begründete Ansicht bereits als gesichert an, auch weil sie bis dahin im Schrifttum zustimmend oder jedenfalls ohne Kritik übernommen worden war (Deixler-Hübner, Konsumentenschutz 2 Rz 188; Kosesnik-Wehrle/Lehofer/Mayer/Langer, KSchG § 14 Rz 4; Mayr in Rechberger, ZPO § 93 JN Rz 3). [9] 2.3. In 2 Ob 229/98k sah der Oberste Gerichtshof die durch 5 Ob 525/90 begründete Ansicht bereits als gesichert an, auch weil sie bis dahin im Schrifttum zustimmend oder jedenfalls ohne Kritik übernommen worden war (Deixler-Hübner, Konsumentenschutz 2 Rz 188; Kosesnik-Wehrle/Lehofer/Mayer/Langer, KSchG Paragraph 14, Rz 4; Mayr in Rechberger, ZPO Paragraph 93, JN Rz 3).

### 3. Meinungsstand in der Literatur:

[10] 3.1. Ein Teil der Literatur stimmt der einhelligen Rechtsprechung weiterhin zu oder gibt sie ohne Kritik wieder (Donath in Schwimann/Neumayr, ABGB Taschenkommentar 5 § 14 KSchG Rz 1; Fucik in Fucik/Klauser/Kloiber, ZPO 13 Anmerkung zu § 93 JN; Kosesnik-Wehrle in Kosesnik-Wehrle, KSchG 4 § 14 Rz 4; Krejci in Rummel, ABGB 3 § 14 KSchG Rz 6). [10] 3.1. Ein Teil der Literatur stimmt der einhelligen Rechtsprechung weiterhin zu oder gibt sie ohne Kritik wieder (Donath in Schwimann/Neumayr, ABGB Taschenkommentar 5 Paragraph 14, KSchG Rz 1; Fucik in Fucik/Klauser/Kloiber, ZPO 13 Anmerkung zu Paragraph 93, JN; Kosesnik-Wehrle in Kosesnik-Wehrle, KSchG 4 Paragraph 14, Rz 4; Krejci in Rummel, ABGB 3 Paragraph 14, KSchG Rz 6).

[11] 3.2. Andere Autoren – ua jene, auf die sich die Klägerin im Revisionsrekurs stützt – kommen dagegen zu einem anderen Ergebnis:

[12] 3.2.1. Simotta griff 2001 die – in 5 Ob 525/90 abgelehnte – Argumentation von Jelinek (aaO 883 f, 885 f) auf, der zuvor auch Roth gefolgt war (Roth, Neuerungen der Zivilverfahrensnovelle 1983 im Bereich der Klagenhäufung, in Buchegger/Holzhammer, Beiträge zum Zivilprozessrecht II, 209 ff [231 ff]; im Ergebnis ebenso Schalich, Überblick über die Zivilverfahrensnovelle 1983, ÖJZ 1983, 253 [256]). Sie befürwortet eine teleologische Reduktion des letzten Halbsatzes des § 93 Abs 1 JN auf die unprorogable sachliche Unzuständigkeit. Wie Jelinek leitet sie aus den Materialien zur 1. GEN, RGBI 118/1914, ab, der Gesetzgeber habe bei der Einfügung des letzten Halbsatzes in den § 93 Abs 1 JN nur die Einhaltung der zwingenden Grenzen der sachlichen Zuständigkeit vor Augen gehabt. Der Wortlaut des Gesetzes sei wegen eines dem Gesetzgeber unterlaufenen Fehlers bei der Formulierung zu weit: Er habe offensichtlich übersehen, dass zwar zur Zeit der Kundmachung der JN keine die örtliche Zuständigkeit betreffenden Prorogationsverbote bestanden hätten, dass sie jedoch mittlerweile geschaffen und (gerade durch die 1. GEN) ausgebaut worden waren, und daher den angefügten Halbsatz nicht auf die sachliche Zuständigkeit eingeschränkt. Die teleologische Reduktion des letzten Halbsatzes des § 93 Abs 1 JN auf die unprorogable sachliche Unzuständigkeit stehe mit dem Zweck im Einklang, den der Gesetzgeber mit Zwangsgerichtsständen und die örtliche Zuständigkeit betreffenden Prorogationsverboten verfolge, sei für den Verbraucher „nicht unbillig“ und aus Kostengründen sogar vorzuziehen. Auch der Gesetzgeber des KSchG, BGBl 140/1979, und der Zivilverfahrensnovelle (ZVN) 1983, BGBl 135/1983, sei davon ausgegangen, dass der Gerichtsstand der Streitgenossenschaft gegenüber Verbrauchern ohne die Einschränkung des § 14 Abs 1 KSchG zur Anwendung kommen solle. Zusammengefasst stehe ein die örtliche Zuständigkeit betreffendes Prorogationsverbot – wie jenes des § 14 Abs 1 KSchG – dem Gerichtsstand der Streitgenossenschaft nach § 93 Abs 1 JN nicht entgegen. Im Übrigen enthalte § 14 Abs 1 KSchG seit der Erweiterten Wertgrenzen-Novelle (WGN) 1997, BGBl I 140/1997 (mit der § 14 Abs 1 KSchG um den letzten Halbsatz ergänzt wurde, Anm.), kein absolutes Prorogationsverbot mehr, sondern nur mehr ein zeitlich befristetes (Simotta, Der Verbraucher als Streitgenosse – § 14 Abs 1 KSchG versus § 93 Abs 1 JN, in FS Sprung, 359 ff; vgl Simotta in Fasching/Konecny 3, Vor §§ 83a-83b JN Rz 51 ff; § 93 JN Rz 8/1 ff; Rechberger/Simotta, Grundriss 9 Rz 307). [12] 3.2.1. Simotta griff 2001 die – in 5 Ob 525/90 abgelehnte – Argumentation von Jelinek (aaO 883 f, 885 f) auf, der zuvor auch Roth gefolgt war (Roth, Neuerungen der Zivilverfahrensnovelle 1983 im Bereich der Klagenhäufung, in Buchegger/Holzhammer, Beiträge zum Zivilprozessrecht römisch zwei, 209 ff [231 ff]; im Ergebnis ebenso Schalich, Überblick über die Zivilverfahrensnovelle 1983, ÖJZ 1983, 253 [256]). Sie befürwortet eine teleologische Reduktion des letzten Halbsatzes des Paragraph 93, Absatz eins, JN auf die unprorogable sachliche Unzuständigkeit. Wie Jelinek leitet sie aus den Materialien zur 1. GEN, RGBI 118 aus 1914,, ab, der Gesetzgeber habe bei der Einfügung des letzten Halbsatzes in den Paragraph 93, Absatz eins, JN nur die Einhaltung der zwingenden Grenzen der sachlichen Zuständigkeit vor Augen

gehabt. Der Wortlaut des Gesetzes sei wegen eines dem Gesetzgeber unterlaufenen Fehlers bei der Formulierung zu weit: Er habe offensichtlich übersehen, dass zwar zur Zeit der Kundmachung der JN keine die örtliche Zuständigkeit betreffenden Prorogationsverbote bestanden hatten, dass sie jedoch mittlerweile geschaffen und (gerade durch die 1. GEN) ausgebaut worden waren, und daher den angefügten Halbsatz nicht auf die sachliche Zuständigkeit eingeschränkt. Die teleologische Reduktion des letzten Halbsatzes des Paragraph 93, Absatz eins, JN auf die unprorogable sachliche Unzuständigkeit stehe mit dem Zweck im Einklang, den der Gesetzgeber mit Zwangsgerichtsständen und die örtliche Zuständigkeit betreffenden Prorogationsverboten verfolge, sei für den Verbraucher „nicht unbillig“ und aus Kostengründen sogar vorzuziehen. Auch der Gesetzgeber des KSchG, Bundesgesetzblatt 140 aus 1979,, und der Zivilverfahrensnovelle (ZVN) 1983, Bundesgesetzblatt 135 aus 1983,, sei davon ausgegangen, dass der Gerichtsstand der Streitgenossenschaft gegenüber Verbrauchern ohne die Einschränkung des Paragraph 14, Absatz eins, KSchG zur Anwendung kommen solle. Zusammengefasst stehe ein die örtliche Zuständigkeit betreffendes Prorogationsverbot – wie jenes des Paragraph 14, Absatz eins, KSchG – dem Gerichtsstand der Streitgenossenschaft nach Paragraph 93, Absatz eins, JN nicht entgegen. Im Übrigen enthalte Paragraph 14, Absatz eins, KSchG seit der Erweiterten Wertgrenzen-Novelle (WGN) 1997, Bundesgesetzblatt Teil eins, 140 aus 1997, (mit der Paragraph 14, Absatz eins, KSchG um den letzten Halbsatz ergänzt wurde, Anm.), kein absolutes Prorogationsverbot mehr, sondern nur mehr ein zeitlich befristetes (Simotta, Der Verbraucher als Streitgenosse – Paragraph 14, Absatz eins, KSchG versus Paragraph 93, Absatz eins, JN, in FS Sprung, 359 ff; vergleiche Simotta in Fasching/Konecny<sup>3</sup>, Vor Paragraphen 83 a, -, 83 b, JN Rz 51 ff; Paragraph 93, JN Rz 8/1 ff; Rechberger/Simotta, Grundriss<sup>9</sup> Rz 307).

[13] 3.2.2. Einige Autoren sind Simotta (und Jelinek) gefolgt (Kustor/Prossinger in Kodek/Oberhammer, ZPO-ON § 93 JN Rz 12 ff; Mayr in Rechberger/Klicka, ZPO5 Vor § 83a JN/§ 14 KSchG Rz 5; § 93 JN Rz 3; Nemeth in Klang, ABGB3 § 14 KSchG Rz 13; entgegen Kustor/Prossinger, aaO Rz 15 FN 21 aber nicht Schneider in Fasching/Konecny<sup>3</sup> Vor §§ 11–15 ZPO Rz 6, die nur die Einschränkung des § 93 Abs 2 JN durch § 14 Abs 1 KSchG behandelt). Andere haben zumindest Sympathien für ihre Argumente erkennen lassen (Apathy/Frössel in Schwimann/Kodek, ABGB5 § 14 KSchG Rz 2 FN 26). [13] 3.2.2. Einige Autoren sind Simotta (und Jelinek) gefolgt (Kustor/Prossinger in Kodek/Oberhammer, ZPO-ON Paragraph 93, JN Rz 12 ff; Mayr in Rechberger/Klicka, ZPO5 Vor Paragraph 83 a, JN/§ 14 KSchG Rz 5; Paragraph 93, JN Rz 3; Nemeth in Klang, ABGB3 Paragraph 14, KSchG Rz 13; entgegen Kustor/Prossinger, aaO Rz 15 FN 21 aber nicht Schneider in Fasching/Konecny<sup>3</sup> Vor Paragraphen 11 –, 15, ZPO Rz 6, die nur die Einschränkung des Paragraph 93, Absatz 2, JN durch Paragraph 14, Absatz eins, KSchG behandelt). Andere haben zumindest Sympathien für ihre Argumente erkennen lassen (Apathy/Frössel in Schwimann/Kodek, ABGB5 Paragraph 14, KSchG Rz 2 FN 26).

[ 1 4 ] 3.2.3. Braun schließlich argumentiert, § 14 Abs 1 KSchG stehe dem Gerichtsstand der Streitgenossenschaft schon deshalb nicht entgegen, weil er nur das Ziel verfolge, rechtsgeschäftliche Zuständigkeitsänderungen zum Nachteil des Verbrauchers zu verhindern (Braun in Höllwerth/Ziehensack, ZPO Taschenkommentar § 93 JN Rz 9). [14] 3.2.3. Braun schließlich argumentiert, Paragraph 14, Absatz eins, KSchG stehe dem Gerichtsstand der Streitgenossenschaft schon deshalb nicht entgegen, weil er nur das Ziel verfolge, rechtsgeschäftliche Zuständigkeitsänderungen zum Nachteil des Verbrauchers zu verhindern (Braun in Höllwerth/Ziehensack, ZPO Taschenkommentar Paragraph 93, JN Rz 9).

#### 4. Erwägungen des Obersten Gerichtshofs:

[15] 4.1. Der Oberste Gerichtshof sieht sich auch durch die Kritik in Teilen der Literatur nicht veranlasst, von seiner einhelligen Rechtsprechung abzugehen.

[16] 4.2. Die Grenze jeglicher Gesetzesauslegung, die auch mit den sonstigen Interpretationsmethoden nicht überschritten werden darf, ist der äußerste mögliche Wortsinn (RS0008788 [T1]; RS0008796; RS0016495).

[ 1 7 ] 4.3. Nach dem einzig möglichen Wortsinn des letzten Halbsatzes des § 93 Abs 1 JN steht jedes Prorogationsverbot – unabhängig davon, ob es die sachliche oder die örtliche Zuständigkeit betrifft – dem Gerichtsstand der Streitgenossenschaft entgegen. Der Oberste Gerichtshof legt diese Bestimmung daher in ständiger Rechtsprechung umfassend aus, also ohne Einschränkung auf die Art der Zuständigkeit: Allgemein kann sich der Kläger nur gegenüber jenen Beklagten auf § 93 Abs 1 JN stützen, für die das angerufene Gericht auch durch Vereinbarung zuständig gemacht werden könnte (5 Ob 525/90; 6 Ob 316/02t; 1 Ob 105/13t; 5 Ob 170/21t; vgl RS0117283), also nicht unprorogabel unzuständig ist (1 Ob 45/00z; 8 Ob 108/00s; 6 Ob 208/02k). § 14 Abs 1 KSchG ist ebenso klar: Diese

Bestimmung enthält Prorogationsverbote (RS0039759) für die örtliche Zuständigkeit (5 Ob 538/94); das wird auch in der Literatur nicht bestritten. Dass der Gerichtsstand der Streitgenossenschaft nach § 93 Abs 1 JN gegenüber Verbrauchern nur mit der Beschränkung des § 14 Abs 1 KSchG begründet werden kann, ist die logische Konsequenz der Zusammenschau dieser beiden Bestimmungen. Dass § 93 Abs 1 JN in § 14 Abs 1 KSchG nicht ausdrücklich erwähnt wird, ist ebenso unerheblich wie der Zweck des § 14 Abs 1 KSchG: Die Rechtsfolge ergibt sich bereits daraus, dass § 93 Abs 1 JN eine allgemeine Ausnahme vom Gerichtsstand der Streitgenossenschaft bei Bestehen eines Prorogationsverbots regelt und § 14 Abs 1 KSchG ein solches Prorogationsverbot vorsieht. [17] 4.3. Nach dem einzig möglichen Wortsinn des letzten Halbsatzes des Paragraph 93, Absatz eins, JN steht jedes Prorogationsverbot – unabhängig davon, ob es die sachliche oder die örtliche Zuständigkeit betrifft – dem Gerichtsstand der Streitgenossenschaft entgegen. Der Oberste Gerichtshof legt diese Bestimmung daher in ständiger Rechtsprechung umfassend aus, also ohne Einschränkung auf die Art der Zuständigkeit: Allgemein kann sich der Kläger nur gegenüber jenen Beklagten auf Paragraph 93, Absatz eins, JN stützen, für die das angerufene Gericht auch durch Vereinbarung zuständig gemacht werden könnte (5 Ob 525/90; 6 Ob 316/02t; 1 Ob 105/13t; 5 Ob 170/21t; vergleiche RS0117283), also nicht unprorogabel unzuständig ist (1 Ob 45/00z; 8 Ob 108/00s; 6 Ob 208/02k). Paragraph 14, Absatz eins, KSchG ist ebenso klar: Diese Bestimmung enthält Prorogationsverbote (RS0039759) für die örtliche Zuständigkeit (5 Ob 538/94); das wird auch in der Literatur nicht bestritten. Dass der Gerichtsstand der Streitgenossenschaft nach Paragraph 93, Absatz eins, JN gegenüber Verbrauchern nur mit der Beschränkung des Paragraph 14, Absatz eins, KSchG begründet werden kann, ist die logische Konsequenz der Zusammenschau dieser beiden Bestimmungen. Dass Paragraph 93, Absatz eins, JN in Paragraph 14, Absatz eins, KSchG nicht ausdrücklich erwähnt wird, ist ebenso unerheblich wie der Zweck des Paragraph 14, Absatz eins, KSchG: Die Rechtsfolge ergibt sich bereits daraus, dass Paragraph 93, Absatz eins, JN eine allgemeine Ausnahme vom Gerichtsstand der Streitgenossenschaft bei Bestehen eines Prorogationsverbots regelt und Paragraph 14, Absatz eins, KSchG ein solches Prorogationsverbot vorsieht.

[ 1 8 ] 4.4. Die Ansicht, das Prorogationsverbot des § 14 Abs 1 KSchG sei aufgrund seines letzten Halbsatzes zeitlich befristet, sodass kein Prorogationsverbot iSd § 93 Abs 1 JN vorliege, teilt der Oberste Gerichtshof nicht. Der Grundsatz des § 14 Abs 1 KSchG ist das Prorogationsverbot. Der Unternehmer kann im Einzelfall die Ausnahme davon beweisen, nämlich dass die von § 14 Abs 1 KSchG abweichende Zuständigkeitsvereinbarung für eine bereits entstandene Rechtsstreitigkeit getroffen wurde. Diese im Einzelfall vom Unternehmer zu beweisende Ausnahme ändert aber nichts daran, dass grundsätzlich ein Prorogationsverbot besteht, das § 93 Abs 1 JN erfasst. [18] 4.4. Die Ansicht, das Prorogationsverbot des Paragraph 14, Absatz eins, KSchG sei aufgrund seines letzten Halbsatzes zeitlich befristet, sodass kein Prorogationsverbot iSd Paragraph 93, Absatz eins, JN vorliege, teilt der Oberste Gerichtshof nicht. Der Grundsatz des Paragraph 14, Absatz eins, KSchG ist das Prorogationsverbot. Der Unternehmer kann im Einzelfall die Ausnahme davon beweisen, nämlich dass die von Paragraph 14, Absatz eins, KSchG abweichende Zuständigkeitsvereinbarung für eine bereits entstandene Rechtsstreitigkeit getroffen wurde. Diese im Einzelfall vom Unternehmer zu beweisende Ausnahme ändert aber nichts daran, dass grundsätzlich ein Prorogationsverbot besteht, das Paragraph 93, Absatz eins, JN erfasst.

[19] 4.5. Die Voraussetzungen für eine teleologische Reduktion des letzten Halbsatzes des § 93 Abs 1 JN sind nicht erfüllt: [19] 4.5. Die Voraussetzungen für eine teleologische Reduktion des letzten Halbsatzes des Paragraph 93, Absatz eins, JN sind nicht erfüllt:

[ 2 0 ] 4.5.1. Die teleologische Reduktion setzt die ratio legis gegen einen überschießend weiten Gesetzeswortlaut durch. Die (verdeckte) Lücke besteht im Fehlen einer nach der ratio notwendigen Ausnahme (RS0008979). Für eine teleologische Reduktion reicht aber – entgegen Jelinek, Simotta und der ihnen folgenden Literatur sowie entgegen der Ansicht der Klägerin – nicht bereits ein (möglicherweise) vom Gesetzeswortlaut abweichender Wille des (historischen) Gesetzgebers aus. Vielmehr ist stets der Nachweis vorausgesetzt, dass eine umschreibbare Fallgruppe von den Grundwertungen oder Zwecken des Gesetzes entgegen seinem Wortlaut gar nicht getroffen wird und dass sie sich von den „eigentlich gemeinten“ Fallgruppen so weit unterscheidet, dass die Gleichbehandlung sachlich ungerechtfertigt und willkürlich wäre (RS0008979).

[ 2 1 ] 4.5.2. Beim letzten Halbsatz des § 93 Abs 1 JN fehlt es jedenfalls an der zweiten Voraussetzung: Es ist weder sachlich ungerechtfertigt noch willkürlich, einem Kläger die Berufung auf den Gerichtsstand der Streitgenossenschaft zu verwehren, wenn es gesetzliche Prorogationsverbote gibt – unabhängig davon, ob diese die sachliche oder die örtliche Zuständigkeit betreffen. Das gilt auch im Fall des § 14 Abs 1 KSchG. Es mag Konstellationen

geben, in denen es sinnvoll erscheint, dass der Verbraucher mit einem Streitgenossen an dessen allgemeinem Gerichtsstand geklagt werden kann – etwa aus den im Revisionsrekurs angeführten Gründen der Kostenersparnis, der Schonung der Ressourcen der Justiz oder der Einheitlichkeit der gerichtlichen Entscheidungen. Es mag also (auch) rechtspolitische Gründe dafür geben, im letzten Halbsatz des § 93 Abs 1 JN nach der vom Prorogationsverbot betroffenen Art der Zuständigkeit zu unterscheiden. Das allein macht aber die vom Gesetzgeber im klaren Wortlaut des § 93 Abs 1 JN zum Ausdruck gebrachte Gleichbehandlung aller Prorogationsverbote weder sachlich ungerechtfertigt noch willkürlich. Die von Teilen der Literatur vorgeschlagene teleologische Reduktion des letzten Halbsatzes des § 93 Abs 1 JN auf die unprorogable sachliche Unzuständigkeit ist daher nicht angezeigt.[21] 4.5.2. Beim letzten Halbsatz des Paragraph 93, Absatz eins, JN fehlt es jedenfalls an der zweiten Voraussetzung: Es ist weder sachlich ungerechtfertigt noch willkürlich, einem Kläger die Berufung auf den Gerichtsstand der Streitgenossenschaft zu verwehren, wenn es gesetzliche Prorogationsverbote gibt – unabhängig davon, ob diese die sachliche oder die örtliche Zuständigkeit betreffen. Das gilt auch im Fall des Paragraph 14, Absatz eins, KSchG. Es mag Konstellationen geben, in denen es sinnvoll erscheint, dass der Verbraucher mit einem Streitgenossen an dessen allgemeinem Gerichtsstand geklagt werden kann – etwa aus den im Revisionsrekurs angeführten Gründen der Kostenersparnis, der Schonung der Ressourcen der Justiz oder der Einheitlichkeit der gerichtlichen Entscheidungen. Es mag also (auch) rechtspolitische Gründe dafür geben, im letzten Halbsatz des Paragraph 93, Absatz eins, JN nach der vom Prorogationsverbot betroffenen Art der Zuständigkeit zu unterscheiden. Das allein macht aber die vom Gesetzgeber im klaren Wortlaut des Paragraph 93, Absatz eins, JN zum Ausdruck gebrachte Gleichbehandlung aller Prorogationsverbote weder sachlich ungerechtfertigt noch willkürlich. Die von Teilen der Literatur vorgeschlagene teleologische Reduktion des letzten Halbsatzes des Paragraph 93, Absatz eins, JN auf die unprorogable sachliche Unzuständigkeit ist daher nicht angezeigt.

#### 5. Zusammenfassung:

[22] 5.1. Der Oberste Gerichtshof hält auch im Lichte der Kritik in Teilen der Literatur an seiner gefestigten Rechtsprechung fest, dass der Gerichtsstand der Streitgenossenschaft nach § 93 Abs 1 JN gegenüber Verbrauchern nur mit der Beschränkung des § 14 Abs 1 KSchG begründet werden kann. [22] 5.1. Der Oberste Gerichtshof hält auch im Lichte der Kritik in Teilen der Literatur an seiner gefestigten Rechtsprechung fest, dass der Gerichtsstand der Streitgenossenschaft nach Paragraph 93, Absatz eins, JN gegenüber Verbrauchern nur mit der Beschränkung des Paragraph 14, Absatz eins, KSchG begründet werden kann.

[23] 5.2. Dem zulässigen Revisionsrekurs ist daher nicht Folge zu geben.

#### Textnummer

E140859

#### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2024:0040OB00155.23G.0220.000

#### Im RIS seit

27.03.2024

#### Zuletzt aktualisiert am

25.09.2024

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)